



## **FESTLEGUNG VON HÖCHSTMENGEN FÜR DEN ZUSATZ VON VITAMINEN & MINERALSTOFFEN ZU LEBENSMITTELN**

**Die Verordnung 1925/2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln<sup>1</sup> sieht vor, dass die Europäische Kommission bis zum 19. Januar 2009 Vorschläge für Höchstmengen für den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln vorlegt.**

Der Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln ist gestattet, um den Mangel dieser Nährstoffe aufgrund von einer zu geringen Aufnahme oder veränderten Essgewohnheiten auszugleichen, was anerkanntermaßen in bestimmten Bevölkerungsgruppen vorkommen kann.

Um zu gewährleisten, dass die normale Verwendung von Lebensmitteln mit zugesetzten Nährstoffen für den Verbraucher sicher ist, schreibt die Verordnung vor, dass für Vitamine und Mineralstoffe Höchstmengen festgesetzt werden, die ihre sichere Obergrenze sowie ihre Aufnahme aus anderen Nahrungsquellen berücksichtigen. Der Beitrag einzelner Produkte zur allgemeinen Ernährung und die Nährwertprofile müssen nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bevölkerungsreferenzzufuhr den sicheren Obergrenzen nahe kommt.

In Übereinstimmung mit ihrer europäischen Dachorganisation UNESDA unterstützt die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg) den von der Kommission in ihrem Orientierungspapier<sup>2</sup> dargelegten Ansatz:

- Einteilung der Nährstoffe je nach Risiko von Überkonsum
- Keine Höchstmengen, wenn keine nachteiligen Effekte evident sind.

---

<sup>1</sup> Gemäß Verordnung 178/2002 umfassen Lebensmittel auch Getränke

<sup>2</sup> Orientierungspapier über die Festlegung von Höchst- und Mindestmengen von Vitaminen und Mineralstoffen in Lebensmitteln, Juli 2007

Die wafg begrüßt die Ergebnisse des jüngsten ILSI Europe Workshop<sup>3</sup>, die Folgendes umfassen:

- Die hohe Aufnahme von Vitaminen und Mineralstoffen durch Verbraucher, deren Aufnahme den sicheren Obergrenzen nahe kommen (hauptsächlich durch Grundnahrungsmittel), hat keine offensichtlich nachteiligen Auswirkungen.
- Mangelnde Beweise für den hohen Konsum angereicherter Lebensmittel, selbst in Ländern, in denen die Praxis der Anreicherung weit verbreitet ist.
- Aufgrund mangelnder gesamteuropäischer Aufnahmedaten ist die Verwendung von Daten aus Großbritannien und Irland ein akzeptabler Ausgangspunkt, wobei zusätzliche Informationen von Fall zu Fall berücksichtigt werden.
- Ein einheitlicher, auf Sicherheit basierender Ansatz bei der Festlegung von Höchstmengen sowohl für Nahrungsergänzungsmittel als auch für angereicherte Lebensmittel.

Zusätzlich ist die wafg folgender Auffassung:

- Höchstmengen für alkoholfreie Getränke sollten für bestimmte Volumina (z. B. pro 100ml) festgelegt werden, was realisierbar und durchsetzbar ist.
- Wie schon von der EFSA festgestellt, sind alkoholfreie Getränke wichtig für die Hydratation<sup>4</sup>. Sie können daher für jene Bevölkerungsgruppen ein sicheres und angemessenes Medium für die Zufuhr von Mikronährstoffen darstellen, die der Gefahr eines Mangels unterliegen, insbesondere Jugendliche, Kleinkinder, ältere Menschen und Sportler.
- Im Falle von alkoholfreien Getränken sollte eine "signifikante Menge" bei 7,5 % der empfohlenen Tagesmenge pro 100ml oder pro Portion (übereinstimmend mit CODEX) festgelegt werden.

### **Schlussfolgerung**

**Höchstmengen sollten auf Grundlage von wissenschaftlicher Risikobewertung und der aktuellen sicheren Praxis festgesetzt werden. Angereicherte Lebensmittel, einschließlich alkoholfreier Getränke, leisten einen wertvollen Beitrag zur Zufuhr von Mikronährstoffen bei einer ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung.**

Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V.  
Berlin, 15. August 2008

---

<sup>3</sup> ILSI Europe Workshop über Mikronährstoffe in Europa. Ein Vergleich von Aufnahme und Methodologien mit besonderem Augenmerk auf größerem Verbrauch, 16.-18. April 2008, Gubbio, Italien

<sup>4</sup> EFSA NDA Forum. Die Festlegung von Nährwertprofilen für Lebensmittel mit nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006. Das EFSA Journal (2008) 644, 1-44.